

## DER LANDARZT



## DER HERBST KOMMT

VON DR. THOMAS ASSMANN

Liebe Leserinnen und Leser, gucken Sie vielleicht auch gerade aus dem Fenster und sehen die bunten Blätter an den Bäumen? Der Sommer ist fast vorbei, langsam wird es kühler. Die Wälder verfärben sich. Der Herbst kommt. Ein weiteres Jahr neigt sich dem Ende zu. Sosehr ich den Wandel der Jahreszeiten mag, so ungern mag ich das Gefühl, am Ende eines Jahres eher beklemmt auf das nächste zu schauen. Keine Sorge, ich bin voll orientiert und weiß, wir haben erst September. Aber als Praxisinhaber muss ich mich schon damit befassen, wie ich mich 2025 aufstelle.

In den vergangenen Jahren gab es eine Inflation. Die Kosten für Energie und Wohnen sind gestiegen, aber auch die Löhne. Als Praxiseigentümer ist man irgendwie doppelt von steigenden Kosten betroffen. Was uns niedergelassene Ärzte dabei besonders belastet: dass die höheren Kosten nicht durch eine angemessene Erhöhung der Honorare ausgedrückt werden können, die ja von Kassen und Politik festgelegt werden.

Wahrscheinlich denken Sie nun, jetzt jammert dieser Landarzt schon wieder. Ja, das tut er – zumindest ein wenig. Das liegt aber vor allem daran, dass ich mich in dieser Woche mit einem Kollegen unterhalten habe, der keine Menschen, sondern Tiere behandelt. Er hat keine sogenannte Budgetierung, sondern Frauchen und Herrchen zahlen brav aus eigener Tasche. Keine Angst, ich werde meinen Patienten nicht untreu, aber nach solchen Gesprächen kommt man immer wieder ins Nachdenken.

Damit Sie mich besser verstehen, versuche ich, es mal anschaulich zu erklären: Hausärzte bekommen pro Patienten pro Quartal im Schnitt einen bestimmten Betrag, egal wie häufig der Patient kommt. Das nennt man Budgetierung. Unterm Strich heißt das: Wird mehr Leistung erbracht, als im Topf für die Hausärzte einer Region vorgesehen ist, gibt es nicht mehr Geld. Der Topf ist einfach irgendwann leer.

Habe ich also meine Zahl an Ultraschalluntersuchungen überschritten, für die ich Geld bekommen kann, und ein Patient steht mit Schmerzen im Unterleib trotzdem vor mir, dann mache ich natürlich einen Ultraschall, weil ich ihm helfen will, Geld bekomme ich dafür aber nicht mehr.

Je nachdem also, wann im Quartal ich den Ultraschall mache und wie viele Patienten es sind, bekomme ich pro Untersuchung zwischen null und maximal 17 Euro. Mein tierischer Kollege berechnet für einen Ultraschall beim Hund zwischen 60 und 200 Euro, egal wie viele Hunde im Quartal kommen.

Aber es gibt beim Aus-dem-Fenster-Schauen nicht nur trübe Aussichten, sondern auch hoffnungsvolle. Denn laut Politik soll die Budgetierung für Hausärzte (bald) abgeschafft werden. Das würde bedeuten, wir bekommen für jeden Ultraschall auch wirklich 17 Euro.

Kaum ist diese positive Nachricht raus, heißt es aber auch schon, diese Änderung verzögere sich. Also zum Jahreswechsel 2025 wird es in keinem Fall klappen. Wir müssen mindestens mal warten, bis die Bäume wieder grün werden, vielleicht sogar Früchte tragen.

Ich hoffe sehr, es dauert nicht so lange, bis die Blätter wieder fallen. Aber wie es auch kommt, wir werden alles daransetzen, Sie weiterhin gut zu versorgen. Und keine Angst, wir nennen Sie aus Gründen der Abrechnung demnächst auch nicht Bello.

Ich wünsche Ihnen eine tierisch gute Woche – Ihr Landarzt.

Dr. Thomas Assmann, 61 Jahre und Internist, hat eine Praxis im Bergischen Land. Er schreibt hier alle 14 Tage.

## Korrektur

In der Ausgabe vom vergangenen Wochenende haben wir eine Antwort der Sexfluencerin Gianna Bacio durch ein falsches Wort verdreht. Richtig ist die Aussage: „Heute ist außerdem viel bekannter, dass die meisten Frauen über die kitorale Stimulation zum Orgasmus kommen.“ Wir bitten, den Fehler zu entschuldigen. F.A.S.

Die Geschichte, um die es in diesem Artikel geht, kann unterschiedlich erzählt werden. Die eine Version handelt von Amtsanmaßung, Willkür, Befangenheit und einer Richterin, die das Recht beugt, statt Recht zu sprechen; die andere Version von Empathie, Mut, Verantwortungsgefühl und von einer Richterin, die einer Sterbenden zu ihrem Recht verhilft.

Die erste Version ist die der 11. Strafkammer des Landgerichts Gera, die zweite die der Richterin selbst. Anna Kröber heißt sie und ist mittlerweile keine Richterin mehr. Am 14. April 2020 beging sie im Dienst einen Fehler, der sie das Amt kostete, die bevorstehende Lebenszeitstellung, die Pensionsansprüche. Sehr selten passiert das einem Richter in Deutschland; Verfahren wegen Rechtsbeugung gibt es nur eine Hand voll im Jahr. Was also hat Kröber getan, um dertart bestraft zu werden?

Am 14. April 2020, dem Dienstag nach Ostern, klingelt Kröbers Diensthandy. Kröber ist 33 Jahre alt, seit viereinhalb Jahren Richterin am Amtsgericht Altenburg, die Benennung auf Lebenszeit steht kurz bevor. Das Richteramt ist ihr Lebensstraum, nicht nur Beruf, sondern Berufung. Gerade hat sie den Bereitschaftsdienst für sechs Gerichtsbezirke im Osten Thüringens übernommen. Am anderen Ende der Leitung ist der evangelische Pfarrer Peter Oberthür aus Dornburg bei Jena.

Anfang April 2020 hat das Coronavirus Deutschland im Griff. Seit 22. März gilt der erste Lockdown. Die, die können, arbeiten im Homeoffice, Geschäfte und Restaurants bleiben zu, Schulen sind geschlossen – und auch die Altersheime machen dicht. Bislang sind hierzulande nur wenige alte Menschen an dem neuen Virus gestorben, aber die Bilder aus Bergamo wirken nach. Die vulnerable Gruppe der Alten soll geschützt werden – mit allen Mitteln.

So auch in Jena. Seit dem 28. März verwehrt ein dort ansässiges Pflegeheim Oberthür den Zugang zu einer Bewohnerin: Palliativpatientin Frau T., 89 Jahre, schon lange Gemeindeglied, bevor Oberthür 1986 die Pfarrei übernahm. Erst seit Februar ist sie im Heim; die Ärzte meinen: Bald wird es zu Ende gehen. Der Pfarrer hat sie dort schon besucht und will das weiter tun. Doch nun bleibt die Tür verschlossen – mit Verweis auf das Thüringer Infektionsschutzgesetz, das zu diesem Zeitpunkt nur Mitarbeitern und Ärzten den Zugang zu solchen Einrichtungen erlaubt. Eine Ausnahme, so lässt die Heimleitung Oberthür wissen, werde sie nur in den letzten sechs bis zehn Stunden vor Eintritt des Todes machen.

Oberthür weiß, wie unterschiedlich Sterbeprozesse verlaufen. Und er weiß, wie wichtig es Christen im Angesicht des nahenden Todes sein kann, ihr Leben zu ordnen, auch vor Gott. Zwischen dem 1. April und Donnerstag bittet er an diversen Stellen, unter anderem beim Gesundheitsamt, um Einlass, doch überall blüht er ab. So bleibt dem Pfarrer zu Ostern nur ein Telefonat – kaum möglich mit der schwerhörigen und mit einem Sauerstoffgerät verbundenen Frau T. Was das bisher so starke Gemeindeglied ihm zu verstehen gibt, kann er jedoch durchaus greifen: Beistand will sie, seinen Beistand. Und Oberthür verspricht ihr den. Am Dienstag nach Ostern beginnt er eine Recherche und stößt auf einen Passus im bundesdeutschen Infektionsschutzgesetz. Der macht ihm Mut, eine einstweilige Verfügung zu wagen. Als er den entsprechenden Antrag am Nachmittag einreichen will, hat das Amtsgericht Jena bereits geschlossen, und er landet beim Bereitschaftsdienst im 75 Kilometer entfernten Altenburg.

Was nun passiert, verändert Kröbers Leben. Denn da am Telefon, da wendet sich nicht nur ein Pfarrer an eine Richterin, da wendet sich auch der Vater Peter Oberthür an seine Tochter Anna Kröber, geborene Oberthür. Beide sagen, an diesem Nachmittag überrascht gewesen zu sein, den jeweils anderen am Telefon zu haben. Das Gericht hingegen geht davon aus, beide hätten schon vorab abgesprochen, dass Kröber Oberthür mittels einstweiliger Verfügung Zugang zum Pflegeheim verschaffen könne und der Vater mit dem Einreichen des Antrags absichtsvoll so lange gewartet habe, bis die Tochter den Dienst übernommen hatte. Bei einer Hausdurchsuchung im Oktober 2020 waren in Kröbers Computer entsprechende Suchbegriffe im Browserverlauf gefunden worden, die schon aus den Tagen vor dem 14. April stammten.

Unstrittig ist: Schon während des Telefonats hätten bei der damaligen Richterin alle Alarmsignale angehen müssen.



Foto: Ron

## Fehler und Folgen

Zu Beginn der Corona-Zeit gewährt eine Richterin einem Pfarrer den Zugang zu einer Sterbenskranken. Menschlich ist das nachvollziehbar, formal jedoch grundverkehrt.

Von Eva Schläfer

Anna Kröber gibt an, unter dem zeitlichen Druck des Bereitschaftsdienstes sei ihr entfallen, dass das verwandtschaftliche Verhältnis den sofortigen Verweis des Vaters an ihre Vertreterin hätte bedeuten müssen. „Fahrlässiges Augenblicksversagen“ nennt das ihr Anwalt, das Landgericht Gera hingegen eine „willkürliche Festlegung der eigenen Zuständigkeit“. Kröber sagt, sie habe sich durchaus gefragt: Bin ich befangen? „Und ich habe das für mich verneint, weil sich mein Vater nicht als Privatperson ans Gericht gewandt hat, sondern als Seelsorger, also als Amtsperson.“ Zusätzlich sei es bei der Entscheidung nicht um einen Vorteil für ihn gegangen, sondern um die Bedürfnisse von Frau T.

Spricht man mit Juristen, sagen die, spätestens im Referendariat lerne man: Finger weg, wenn Verwandtschaft im Spiel ist. Geregelt ist das in Paragraph 41 Nummer 3 der Zivilprozessordnung: „Von der Ausübung des Richteramtes wird ausgeschlossen, wer über die Angelegenheit einer Person entscheiden muss, mit der er in gerader Linie verwandt ist.“

Doch Kröber legt los. Liest Paragraph 30 des Infektionsschutzgesetzes, in dem es um „Absonderung“ geht: „Der behandelnde Arzt und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt zu abgesonderten Personen. Dem Seelsorger oder Urkundspersonen muss, anderen Personen kann der behandelnde Arzt den Zutritt unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßnahmen gestatten.“ Da steht er, der Seelsorger, explizit, in Kombination mit dem Wort „muss“.

Auf dieser Basis verfasst Kröber eine einstweilige Verfügung. Diese verpflichtet das Heim, dem Pfarrer den Zutritt zu Frau T. zu gewähren – was auch geschah: am 15. April und weitere Male in den folgenden Wochen. Als Frau T. am 29. Mai in Folge einer Herzinsuffizienz

stirbt, ist sie – Peter Oberthür zufolge – mit sich und Gott im Reinen.

Gegen Anna Kröber hingegen läuft zu diesem Zeitpunkt bereits ein Disziplinarverfahren; ihrem Vorgesetzten war das Verwandtschaftsverhältnis aufgefallen. Einige Wochen später liegt das Ergebnis vor: Kröber soll das Recht vorsätzlich falsch angewendet und somit das Recht gebeugt haben; eine Feststellung, die bei einer Richterin auf Probe zwingend zur Entlassung aus dem Staatsdienst führt. Zugleich erhebt die Staatsanwaltschaft in Erfurt Anklage wegen Rechtsbeugung.

Fast vier Jahre dauert es, bis der Prozess vor dem Landgericht Gera beginnt. Nach sieben Prozesstagen wird Anna Kröber am 21. Juni der Rechtsbeugung für schuldig befunden und zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, ausgesetzt auf Bewährung. Im Urteil steht, Kröber habe sich in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt und ihr Handeln an eigenen Maßstäben ausgerichtet. Ihre Angabe, sie habe den Vater mit der Entscheidung nicht begünstigen wollen, sei eine Schutzbehauptung. Die frühere Richterin ist in Revision gegangen.

Anna Kröber sagt, sie finde es angemessen, wie sie sich ihrem Fehler gestellt habe. Von der Sekunde an, in der sie auf ihre Befangenheit hingewiesen worden sei und verstanden habe, welch eklatanter Fehler ihr unterlaufen war, habe sie im Rahmen des Disziplinarverfahrens umfangreich kooperiert, zunächst auch ohne das Hinzuziehen eines Anwalts: „Ich wollte aufklären, ich wollte meinen formalen Fehler einräumen, ich wollte verstehen, wie es dazu kommen konnte, und die Hintergründe offenlegen. Das habe ich ja wirklich gelernt zu Hause, und das erwarte ich auch heute von meinem Kind: Man muss für seine Fehler geradestehen.“

Und dass das ein Fehler ist, den Anna Kröber begangen hat – einer, der schwer wiegt, auch wenn er nicht absichtsvoll geschehen sein sollte –, steht außer Frage. Die Macht, über die Richter in Deutschland verfügen, ist so groß, dass sich die Gesellschaft darauf verlassen können muss, dass diese Macht nicht missbraucht wird. Und falls sie missbraucht worden sein sollte, dass dies geahndet wird – und die Folgen des Fehlers behoben werden.

Doch an den direkten Folgen von Kröbers Handeln gibt es nichts zu beheben.

Ihre Entscheidung, sich auf den Absonderungspassus des Infektionsschutzgesetzes zu berufen, ist sachlich vertretbar. Auf Grundlage des Beschlusses passete das Landesgesundheitsministerium in Erfurt eine Woche nach dem Erlass der Coronaschutzverordnung des Landes an und gestattete Seelsorgern den Zugang zu isolierten Personen. Richter in anderen deutschen Städten beriefen sich auf Kröbers Beschluss und entschieden vergleichbar. Nachdem die „Arztezeitung“ über Oberthürs Erfolg berichtet hatte, erhielt er Zuschriften von Ärzten aus ganz Deutschland, die ihm dankten, dass Patienten an ihrem Lebensende nun nicht nur von ihnen, sondern auch von Pfarrern begleitet werden konnten.

Anna Kröbers Entscheidung war zudem nicht nur sachlich legitimiert. Zu einer Zeit, in der Parkbänke mit Absperrband versehen wurden, hielt es Kröber für moralisch geboten, Frau T. nicht ohne seelsorgerischen Beistand sterben zu lassen. Kröber sagt: „Das, was ich wahrgenommen habe, war eine krasse Grundrechtseinschränkung, die sich mit jedem Tag verstetigt hat und gleichzeitig jeden Tag einen neuen Verstoß darstellte.“ Alle, die nah dran waren an der Situation, hätten sich mit der Regelung unwohl gefühlt. (Die „Zeit“ brachte zwei Tage nach Kröbers Beschluss einen Artikel mit der Überschrift „Lasst die Seelsorger rein!“)

Aber keiner habe Courage gezeigt, alle hätten sich gedrückt, zum Beispiel auch die Leitung des Jenaer Heims, das vom Träger aus Berlin die Freiheit hatte, selbst zu entscheiden. Unter den damaligen Rahmenbedingungen habe sie das auch verstehen können, für sie sei das aber keine Option gewesen. Und warum? Anna Kröber hält kurz inne, sagt dann: „In der Justiz wird jungen Richtern schon auch mal geraten, sich einen Weg zu suchen, ein Verfahren loszuwerden, ein schwierige Frage aus dem Weg zu gehen, sich nicht mit der Sache beschäftigen zu müssen. So tickte ich aber nicht.“ Und: „Es ging um eine sterbende Frau, da kann man sich doch nicht wegdrücken.“

Ein paar Tage nach Kröbers Entscheidung sprach der damalige Bundesgesundheitsminister Jens Spahn im Bundestag den so berühmt gewordenen Satz: „Wir werden uns viel verzeihen müssen.“ In einem Interview mit einem christlichen Magazin zwei Jahre später ist folgender Dialog nachzulesen: „Während der Pandemie starben Menschen allein, ohne Verwandtschaft oder Seelsorger in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Entspricht das Ihrer Vorstellung von würdevollem Sterben?“ – „Nein. Nein, es war furchtbar hart. Es war kein würdevolles Sterben.“ – „Also würden Sie heute anders entscheiden?“ – „Aus heutiger Sicht ja, ohne Zweifel.“

Man kann also mit gutem Grund argumentieren: Anna Kröber ermöglichte Frau T. einen Abschied in Würde. Die damals 33-Jährige behielt im Blick, was uns als Menschen und auch als Gesellschaft stark macht: Zuwendung, Wärme, Nächstenliebe. Eigenschaften, die man einer Richterin wünscht.

Doch die ist Kröber nicht mehr. Für ihr Handeln hat sie einen hohen Preis gezahlt – auch im buchstäblichen Sinne des Wortes. Sie arbeitet nun als Anwältin; ihre Einkünfte haben sich halbiert, zudem hat sie hohe Prozesskosten zu tragen. Kröbers Schwester hat eine Spendenaktion gestartet; mehr als 30.000 Euro sind seit dem Urteil zusammengekommen. Wildfremde kommentieren ihre Spende mit Feststellungen wie „Welchen Schaden sollen Sie angerichtet haben?“

Noch schwerer wiegt für Kröber der Verlust der Tätigkeit, die sie liebte, und das Gefühl, sehr hart behandelt worden zu sein. „Jede Rüge hätte ich akzeptiert, jede Zurückstufung.“ Dass der Prozess nun runter ist, das sei gut. „Diese vier Jahre permanente Anspannung...“, sagt Anna Kröber, und dann bricht ihr die Stimme, das einzige Mal in einem langen Gespräch.

Anna Kröbers letzte Chance ist nun der Bundesgerichtshof, ihre Rückkehr ins Richteramt jedoch so gut wie ausgeschlossen. Ihr Vater sagt: „Ein Grundvertrauen haben wir beide, ein Gottvertrauen, dass wir nie ganz fallen gelassen sind.“